

Sonderdruck aus:

ARNO HERZIG UND INA LORENZ (HRSG.)  
IN ZUSAMMENARBEIT MIT SASKIA ROHDE

Verdrängung und Vernichtung  
der Juden  
unter dem Nationalsozialismus

CHRISTIANS  
Hamburg 1992

IM DORF ERZÄHLEN –  
VOR GERICHT BEZEUGEN.  
ZUR INNEREN LOGIK VON SAGEN UND  
AUSSAGEN ÜBER NS-GEWALT GEGEN JUDEN\*

*Franziska Becker, Utz Jeggle*

Wir reden im folgenden nur indirekt über Juden. Es geht uns vielmehr um Projektionen der anderen Seite, die von der NS-Gewalt mitgeformt sind. Dabei untersuchen wir zwei verschiedene kollektive Gedächtnissysteme, die auf den ersten Blick nicht viel miteinander zu tun haben.

Zum einen geht es um mündlich tradierte Geschichten über Verfolgung und Leiderfahrung von Dorfjuden, die in Baisingen, einer kleinen württembergischen Gemeinde, gesammelt wurden. Zum anderen haben wir Einblick genommen in sog. Restitutionsakten, in denen die Verfahren um den materiellen Aspekt des NS-Unrechts dokumentiert sind. In den Prozessen um jüdisches Eigentum, die in den 50er und 60er Jahren bei den Landgerichten geführt wurden, standen Vertreter der Oberfinanzbehörden und Restitutionsrichter den wenigen Überlebenden oder deren Nachfahren gegenüber. Letztere mußten vor Gericht den Nachweis über jeden einzelnen persönlichen Einrichtungsgegenstand erbringen, um so wenigstens einen mehr symbolischen Geldbetrag für all das Hab und Gut zu erhalten, das vom fiskalischen Erfüllungsgehilfen des NS-Staates nach der Verschleppung der Juden konfisziert und in Amtsstuben, Haushalten und anderswo verteilt worden war und nun, Jahre später, als nicht mehr «feststellbar» galt.

Wir haben unsere Interpretationen den Titel «Im Dorf erzählen, vor Gericht bezeugen» vorangestellt, um diese zwei Textsorten kenntlich zu machen, in denen über NS-Gewalt und Verfolgung in je besonderer Weise gesprochen wird. Sagen und Aus-Sagen, damit scheint Gegensätzliches formuliert, der Eindruck liegt nahe, daß wir in den dörflichen Erzählungen die Verfälschung – oder, um es kulturwissenschaftlich angemessener zu formulieren – die eigensinnigen Formen dörflicher Erinnerungskultur vorfinden, und vor Gericht dagegen eher die Tatsachenbezeugung, die faktische Rekonstruktion historischer Tatsachen, die Benennung von Schuldigen und Schuld.

Für die Baisinger Geschichten<sup>1</sup> gilt sicher, daß sie an anderen Re-

geln, als denen der Faktizität orientiert sind, sie bezeugen keine Ereignisse, sondern vielmehr den erinnernden Umgang mit den lokalen Geschehnissen. Sagen können wir sie nennen, weil diese Geschichten zum festen Bestandteil des mündlich tradierten dörflichen Archivs gehören, Sagen aber auch deshalb, weil sie als verbale Bemühungen bedrückende Erfahrungen umschreiben, um Ereignisse rückblickend erträglicher zu machen, indem sie das Entsetzliche, Gewalt und Grausamkeit, in Sprache einfangen und so erzählbar machen. Freilich geschieht solche Erinnerungsarbeit gerade im Umgang mit NS-Ereignissen immer um den Preis der Verharmlosung, Verleugnung und der anderen Formen der Schuldabwehr, wenn in den Erzählungen offensichtlich Gewalt getilgt oder die Spur des eigenen Schuldanteils auffällig verschleiert wird. Werden solche Erinnerungstechniken, die im Dienst des individuellen und kollektiven Gedächtnisses ein halbwegs unbelastetes Weiterleben garantieren sollen, nur als Lüge entlarvt, dann wird nicht nur ihr tieferer seelischer Nutzen nicht verstanden, sondern dann gerät auch in Vergessenheit, daß diese Geschichten trotz aller Verbiegungen oder gerade in dieser Form der Abwehrhandlung doch auch die Spuren der Vergangenheit festhalten, die da verwischt werden sollen. Anders gesagt: die Ereignisse und die Erinnerung daran verschwinden ja nicht aus dem dörflichen Gedächtnis, sie tauchen in verfremdeter Form gerade da wieder auf, wo sie negiert werden sollen, ein Indiz dafür, daß bei aller Verharmlosungstendenz doch auch ein latentes Bedürfnis besteht, im lokalen Bereich die bedrückenden Geschichtsanteile zu sichern.

Der juristische Diskurs dagegen scheint – oberflächlich betrachtet – einer ganz anderen Logik zu folgen. Hier geht es um die schriftliche Fixierung dessen, was die mit der sog. Wiedergutmachung beauftragten Institutionen in den 50er und 60er Jahren über Umfang und Vielfalt des Unrechts in Erfahrung brachten: aktenmäßig belegt bis in alle Winkel, diesen Eindruck zumindest legen die Berge von Prozeßunterlagen nahe. Denn erstmals kam in den Entschädigungsprozessen das ganze Ausmaß der planvollen Katastrophe zutage, wovon die bundesdeutsche Öffentlichkeit bis in die 60er Jahre hinein keine Notiz nahm und nehmen wollte, was der wirtschaftswunderliche Verdrängungswille niederhielt. Was die Mehrheit der Deutschen nicht interessierte, war für die Verfolgten von umso größerer Bedeutung. Formal immerhin boten die Verfahren jedem Verfolgten die Möglichkeit, berechnete Ansprüche vorzubringen, das sei bei aller Kritik an den Unzulänglich-

keiten der Verfahrensstruktur auch betont. Die formale Zuverlässigkeit des Rechtsweges ist aber immer nur die eine Medallenseite eines juristisch ausgeklügelten Normenwerkes. Besonders die «Wiedergutmachung» hätte, um überhaupt etwas zu sein, der Ergänzung durch etwas ganz anderes bedurft, einer Dimension, die wir vorläufig menschlich nennen wollen und die sich in der Haltung, in der Gebärde, in der Sprache, in einem anderen Verstehen hätte ausdrücken müssen. Doch das, was wir als innere Logik des Verfahrens untersuchen, ließ gerade diese menschliche Dimension vermissen, die Einfühlungsfähigkeit, nicht nur in sog. Verfolgungstatbestände, sondern in das persönlich Erlebte.

Unser kulturwissenschaftliches Interesse wendet sich also gewissermaßen diesen Formen des Mißlingens und ihren vielfältigen Gründen zu, wir fragen nicht nach den rechtsphilosophischen Unzulänglichkeiten, die sich in der äußeren Verfahrensstruktur niederschlagen, wir fragen nach deren innerer Logik, also der immanenten Verdrängungstendenz, um so dem Verständnis näherzukommen, was soviel nur scheinbar äußerliche juristische und finanztechnische Verrenkungen im Umgang mit Schuld zu bewirken vermochte. Um dann – soviel vorweggenommen – bei aller grundsätzlichen Unterschiede der dörflichen und juristischen Auseinandersetzung doch auch die unterschwellig gemeinsamen Mechanismen des Nicht-erinnern-Wollens aufzuzeigen.

Wir beginnen mit der dörflichen Sagenwelt, in der nicht Fakten tradiert, sondern Bilder phantasiert werden, Bilder, die man sich vor Ort von den Ereignissen im Nationalsozialismus und dem Umgang mit den Juden machen möchte, um dann in unseren Interpretationen zu zeigen, welcher Strategien und Techniken sich die lokale Erinnerung bedient, um dem Vergessen Vorschub zu leisten. Was bleibt von der Gewalt gegen andere im Gedächtnis oder genauer: Wie modelliert das Gedächtnis fatale Ereignisse, um ein unbelastetes Weiterleben zu garantieren? Wie sehen solche Veränderungen aus und wie können sie kulturwissenschaftlich verstanden werden, ohne sie einfach als Erfindungen oder bewußte Unwahrheiten abzutun.

Wir glauben nicht, daß sich hinter den Verdrängungsstrategien in Baisingen eine reale Schuld verbirgt, aber doch die geheime Ahnung, in einem verbrecherischen Zusammenhang gestanden zu haben, als man zum Beispiel in der «Kristallnacht» die Fensterläden schloß, um nicht mitansehen zu müssen, welche Zerstörungen SA-Männer der Gegend

anrichteten, Ausdruck einer Haltung: «Damit wollen wir nichts zu tun haben.»

Es ist auffällig, wie manche Forscher in den 60er Jahren dörfliche Sagenmotive aufgriffen und für bare Münze nahmen, so beispielsweise der Stuttgarter Historiker Paul Sauer, als er 1966 die demolierenden SA-Leute, die in Baisingen gewütet hatten, als «fremde Männer mit tief ins Gesicht gezogenen Hüten und hochgestellten Mantelkragen»<sup>2</sup> beschrieb. Ein Bild, das, so scheint es, sinnfällig machen soll, wie die «braune Flut» über Nacht völlig unerwartet in die ländliche Stille einbrach und die ahnungslosen Dorfbewohner überraschte, sie in ihrem Schrecken lähmte und in ihre Häuser trieb. Die Gewalttäter sind in Baisingen bis heute eine Horde unbekannter und unerkannt gebliebener Eindringlinge. Ihre Namen hat man entweder nie erfahren oder gleich wieder vergessen. Und es waren immer nur Fremde. Ganz selten werden Täter namentlich genannt, aber dann sind es Tote, mit deren Schicksal sich der Beweis höherer Gerechtigkeit erbringen läßt. So wird etwa erzählt, der Kreisbaumeister von Horb, der mitrandalierte, sei später an einem Jahrestag der «Kristallnacht» am Herzschlag gestorben. Die Untaten werden mitunter auf Erden, aber von einer höheren Macht vergolten. Solch religiöse Gerechtigkeitsvorstellungen lassen auch das schlechte Gewissen ahnen, das im anderen, im bösen Täter bestraft sein will.

Die Erinnerung operiert mit gesicherten Fronten: Sie trennt pauschal in die «Bösen», die von außen hereinbrachen – diese haben mit dem dörflichen Terrain, aber auch mit dem Innenleben seiner Bewohner nichts zu tun – von den «guten» Baisingern, die sich zumindest innerlich dagegen auflehnten. «Was da passiert ist in der Kristallnacht», so erzählte ein Gewährsmann, «das waren keine ansässigen Baisinger. Das waren lauter Menschen, Leute, Nazileute, die mit Lastwagen ins Dorf gebracht worden sind. Weiß Gott woher, von anderen Ortschaften, von außerhalb, wo es diese Parteimänner gegeben hat. Und die hat man da rein und die haben die Sache machen wollen, wo d'Leut nichts wissen wollten davon.»

Das Gedächtnis sichert den Abstand zur Gewalt. Eine Möglichkeit ergibt sich aus der räumlichen Entfernung, auf die man sich berufen kann: «Wir haben überhaupt nichts gesehen, wir waren viel zu weit weg», versicherte eine Frau. Eine andere Form der Distanzierung vollzieht sich auf einer inneren Ebene und kommt im teilnahmslosen Erzählen zum Ausdruck, etwa wenn immer wieder betont wird, wie «arg schad es um's Sach» war, das in der «Kristallnacht» zu Bruch ging, die

Marmeladengläser an den Wänden, die zerborstenen Mostfässer, das schöne Geschirr wird wortreich beklagt; von den Menschen, denen es gehörte, ist in diesem Zusammenhang nie die Rede. Wenn das Gedächtnis hier Gegenstände, Dinge benutzt, um nicht über menschliche Schicksale nachdenken zu müssen, so drückt diese Haltung nicht nur die kleinbäuerlich-schwäbische Attitüde aus, sondern die sachbezogene Erinnerung schützt ja auch vor Scham über unterlassene Hilfe, aber auch vor Mitleid und Anteilnahme.

Dieses oft befremdend unausgebildete Mitgefühl findet sich in den Baisinger Erzählungen vor allem dann, wenn nach den Deportationen gefragt wird. Die Bilder des Abtransports der Juden existieren in der Erinnerung nur noch als cinematographische Momentaufnahmen. Über die Begleitumstände wird nicht gesprochen. Lapidar heißt es häufig: «Die sind halt einfach fortgekommen.» Die Befragten erinnern sich kaum an die Namen der Juden – viele Ermordete glaubt man noch am Leben –, ebensowenig können Personen ausgemacht werden, die an der Organisation beteiligt waren. Oft sind nicht einmal die Namen der Konzentrationslager bekannt. «Theresienstadt vielleicht, das wissen wir nicht», sagte eine Frau, «also die sind halt einfach fortgekommen mit einem Wagen, mit einem Pritschenwagen von der Brauerei glaub' ich. Der Wagen, der Ding, der hat die Füße hinten runtergehängt, das weiß ich noch, der Kahn, nein Lazar – wie der jetzt geheißt hat, das weiß ich nicht mal mehr.» Oder: «Die sind eines schönen Tages geholt worden und irgendwo vergast.»

So weit entfernt man sich innerlich von den Taten der Nazis fühlt, so unbekannt ihre Vertreter sind, so namenlos sind auch die Orte, wo die Juden hinkamen, bis heute geblieben. «Eines schönen Tages», so beginnen oft Märchentexte. Im Baisinger Erzählrepertoire fungiert dieser Einstieg ähnlich als Sagenformel. Umschrieben wird hier das Überraschungsmoment der nächtlichen Deportation, das die Geschichten wie ein roter Faden durchzieht. Scheinbar vergessen sind die Menetekel der Gewalt im Vorfeld, als die männlichen Baisinger Juden nach der «Kristallnacht» von Landjägern ins Konzentrationslager Dachau abgeführt wurden, oder später, als die Juden Abschiedsbesuche in christlichen Häusern machten, weil die Nazibehörden ihnen ein neues Zuhause «im Osten» vorgaukelten.

«Wir haben überhaupt nichts gewußt», lautet die regelmäßige Formel auf die Frage, was man denn auf nichtjüdischer Seite ahnte. «Die Juden haben gerochen, daß es schlimm wird», «den Juden hat's geschwant, was passiert», darin sind sich alle Baisinger einig. Die Ahnun-

gen der Tödlichkeit werden immer der jüdischen Seite zugeschoben, so auch in der folgenden Episode. Ein Baisinger erzählte von dem kleinen Isaak, an den er sich noch gut erinnern könne, als die Juden sich kurz vor ihrer Deportation vor dem Rathaus versammeln mußten. Damals habe Isaak gesagt: «Ich möcht' bloß wissen, warum die uns noch fortnehmen und noch Geld ausgeben für den Transport, die sollen uns doch in die Seewies' runternehmen und verschießen, na ist alles vorbei.»

Wichtig ist in unserem Zusammenhang nicht, ob sich dieses Selbstgespräch wirklich so zugetragen hat, bedeutsam für unseren Baisinger und deutbar für Ethnographen ist vielmehr die latente Botschaft, und die vermittelt ja doch, daß im Dorf die Gewißheit existierte, daß das, was die Nazis als Ansiedlung im Osten ausgaben, in Wirklichkeit tödlich war. Daß die Einsicht, im Vorfeld etwas gewußt zu haben, heute von den Baisingern mitunter so heftig bestritten werden muß, ist wohl auch ein Zeichen des tiefen Schocks, den das «Verschwinden» der Juden auch auslöste, als sie auf Leiterwagen im Morgengrauen aus dem Dorf gefahren wurden.

Wie schwer die Erinnerung an die NS-Vergangenheit in Baisingen auszuhalten war und bis heute ist, das sei im folgenden mit den Geschichten illustriert, die über den Viehhändler Harry Kahn, der 1945 nach dem Aufenthalt in elf Konzentrationslagern ins Dorf zurückkehrte, erzählt werden. Diese Geschichten sind phantasievolle Versuche, das Dorf und seine Bewohner zu entlasten, das Leid der anderen zu verharmlosen oder gegen eigenes aufzurechnen. Dahinter verbirgt sich vor allem der Wunsch, Unrecht nachträglich erträglicher zu machen, allerdings nicht für die Juden, sondern für sich selbst. Auch hier ist der «historische Kern» im engen Sinn für das Verständnis dieser Geschichten nebensächlich. Es geht um den unterschweligen Nutzen, Schreckliches und Unverstandenes zu «erklären», in dem man es im Rahmen des eigenen Vorstellungsvermögens auf ein erträgliches Maß zurückzustutzen versucht.

Die Abwehr, die monströse Realität der Verbrechen um des eigenen Seelenfriedens willen auszublenden, scheint erst über den Versuch einer graduellen Annäherung erfolgreich. Wenn es um die Frage der Lagererlebnisse des Harry Kahn geht, dann sind die Baisinger beredt. Mutmaßungen werden zu gesicherten Wahrheiten. Niemand habe sich jedoch getraut, ihn zu fragen, was er wirklich erlebt hatte und vielleicht kursieren gerade deshalb die wildesten Gerüchte über das Ausgestandene.

«Der kam ja aus dem KZ wieder. Da muß irgendwie, also das ist soviel ich weiß in Baisingen nie ans Tageslicht gekommen, wo er hergekommen ist. Der muß da hüben in Mühringen ein Mädle als Kindsmädle gehabt haben. Ich weiß nicht, hat der ihr Vater den aus dem KZ rausbracht oder was. Da ist was geschmuggelt worden, aber rausgekommen ist das nie.»

Man hat die Auseinandersetzung mit der Realität der Konzentrationslager vermieden, um den Wunsch, Harry Kahn möge es in den Lagern gar nicht so schlecht gehabt haben, nicht zu gefährden. Mal heißt es, er sei in einer Küche gewesen, ein anderes Mal wird erzählt, seine zweite Frau, angeblich eine Halbjüdin, habe ihn versteckt und er sie aus Dankbarkeit später geheiratet, dann wieder sollen ihm «deutsche Soldaten viel geholfen haben, daß er's überstanden hat», schließlich «hat er eben Dusel gehabt, er hat sein Leben retten können, weil er Baufahrzeuge fahren konnte und ein kräftiger Bursche war...».

Es gibt auch die Form der totalen Verleugnung, Harry Kahn «sei gar nicht im KZ gewesen». Ein Gewährsmann mutmaßt sogar, Harry Kahn habe es «deshalb so gut gehabt», weil man ihm im KZ nicht geglaubt habe, daß er Jude sei.

Eine andere Geschichte folgt einem ähnlichen Muster. Auch dieses Erzählmotiv ist nicht das Resultat einer taktisch eingesetzten, bewußten Erfindung, sondern drückt eher das latente Bedürfnis aus, zugefügtes Unrecht abzuschwächen und durch Selbstmitleid aufzuwiegen. Der Gewährsmann setzt in der folgenden Episode Harry Kahn als imaginierten Entlastungszeugen ein, der eine moralische Botschaft vermitteln soll. Wenn das Opfer das eigene Elend in Beziehung zu den deutschen Soldaten setzt, denen es viel schlechter ergangen sei, dann verliert das Schicksal der Juden seinen einzigartigen Schrecken, die Aussage eines Überlebenden bürgt doppelt für die Wahrheit dessen, was das Gewissen zur Beruhigung herbeiseht.

«Und da kann ich mich noch an einen Ausspruch vom Harry Kahn erinnern, wo er zu den Baisingern gesagt hat: 'Jetzt will ich euch mal was sagen, tut doch net so saudumm: Meine Kameraden von Baisingen, die beim Komiß waren in Rußland, wo sind se denn? Alle sind he, alle gefallen sind se. Was haben di g'habt? Überhaupt nichts. Ich hab jeden Tag was zu fressen g'habt, ich hab jeden Tag ein Nest g'habt und wenss bloß en Teppich war, aber naliege hab ich können. Und wenn ich auch net viel zu fressen g'habt hab, aber a Supp hab ich g'habt [...] Und was hen die g'habt? Nix zu fressen, nix, kein Dach überm Kopf, und alle hen se ghe g'macht. Gottseidank bin ich wieder da: Das war doch ehrlich gesprochen», so beschließt der Gewährsmann seine Erinnerung.

Eine weitere Erzählvariante will einen KZ-Aufseher aus dem Nachbardorf zum «Retter» erklären:

«Der soll dem Harry verholten haben, daß er wieder zurückgekommen ist. Ha er wär sozusagen reif gewesen im KZ, daß er sozusagen umgekommen wär, und der muß es scheints so weit gebracht haben, hat er ihn auf die Seite geschoben oder irgendwie. Also so hat man's gehört, hat der Harry selber gesagt, dem hat er's zu verdanken, daß er wieder rauskommen ist.»

Das Schlimme, so soll vermittelt werden, hat mit der Heimat nichts zu tun, im Gegenteil, sie hat sich nichts zu schulden kommen lassen, ja sie hat sogar im Nazigewand das Überleben und damit die Rückkehr des Harry Kahn ermöglicht. Spätestens zuhause zeigte sie wieder ihre heilende Kraft. Eine Gewährsfrau ist sicher, daß «der Harry sich hier wieder gesund gemacht hat». Sie meint das vordergründig auch materiell. Harry Kahn arbeitete sich nach 1945 in kurzer Zeit zum beinahe konkurrenzlosen Viehhändler hoch, «wie der ewige Jude» habe er Tag und Nacht geschafft. Darunter liegt jedoch eine Rechnung, die zu einer positiven Bilanz führt: Man hat ihm zwar in der Nazizeit nicht helfen können, aber nachher ist es ihm zuhause um so besser gegangen. Das auswärts zugefügte Leid ist daheim «wiedergutmacht» worden. In der Rechnung fehlen die Baisinger Juden, die nicht überlebt haben. So ist Harry Kahn für die Baisinger auch ein Zeuge für die Möglichkeit, die Lager zu überleben. Und das ist der Schlußstein in der Beweisführung, wonach es in den KZs so schlimm nicht gewesen sein kann.

Mit unseren Interpretationen haben wir versucht aufzudecken, wie sich in der sagenhaften «Geistesbeschäftigung» der Baisinger, also in der Negierung oder Verformung der Fakten, doch auch die Erinnerung verbirgt, nur daß diese Erinnerung oft nicht zugelassen werden kann. Die Angst vor der Einsicht, in einem verbrecherischen Zusammenhang gestanden zu haben, aber auch die Angst, Gefühle wie Trauer oder Mitleid einzugestehen, sind gewissermaßen die seelischen Kräfte, die die Spuren des Geschehenen zu verwischen oder auszuradiieren versuchen.

Viele Geschichten weisen sehr ambivalente Motive auf, in ihnen vermischen sich Entlastungsversuche des eigenen Handelns, Verharmlosung der Leiderfahrung anderer mit hartnäckig tradierten antijüdischen Stereotypen. Ein letztes Beispiel: In dieser Episode, die sich nachweislich nie zugetragen hat, sind die Erfahrungen der Restitution festgehalten und umgedeutet. Es wurde in Baisingen als zutiefst un-

heimlich empfunden, als nach Kriegsende plötzlich einige Juden ins Dorf zurückkehrten und persönlich in Baisinger Wohnstuben und Schlafzimmern nach dem Verbleib ihrer Dinge forschten, die auch Einheimische anlässlich der Versteigerungsaktionen im Dorf gleich nach den Deportationen im insgeheimen Glauben an ein endgültiges Verschwinden der Juden erworben hatten. Und die amtlichen Ermittlungen der Restitutionsbehörden rührten nun auch an bedrückenden Erinnerungen, die man lieber vergessen hätte, sie rekonstruierten den eigenen Schuldanteil. Gerade die Rückerstattungsverfahren lieferten Sagenstoff, verarbeitet im folgenden und letzten Beispiel, von einem Gewährsmann erzählt:

«Viele haben damit gerechnet, daß die Juden nicht mehr wiederkommen, aber das war nicht der Fall. Zum Beispiel der Schweizer, sind beide umkommen und der Sohn ist von Palästina oder von Israel rauskommen und gräbt in dem Vater seinem Krautgärtle und findet da die ganzen Papiere und das Zeug wieder, und die Leut, wo Schulden gehabt haben, wieviel tausend Mark Schulden, haben alles wieder zahlen müssen.»

F. B. «Ach, das hat der in seinem Garten gefunden?»

H. B. «Im Garten, ja. Da drin rumstochert und drin rumgraben und hat denkt: «Mein Vater hat bestimmt was auf d' Seite don und dann in das Krautgärtle neigraben.»»

F. B. «Und das waren lauter Schuldscheine?»

H. B. «Ja. Und die Leut mußten alles wieder rausgeben. Auch die Häuser, alles. Das war halt das Ende vom Lied.»

Die Geschichte – wie gesagt nie vorgefallen – transportiert zumindest zweierlei. Zunächst sicher ein antijüdisches Klischee: Der Emigrant, der sich seine Rechtstitel auf juristischem Wege zurückzuholen versuchte, erscheint hier als derjenige, der in einer Nacht- und Nebelaktion Dinge ausgräbt, so als stünden sie ihm nicht zu, als habe er etwas zu verbergen. Wieder werden die Juden nahe am Betrügerischen angesiedelt, wird ihnen wieder als typische Charaktereigenschaft Gerissenheit zugetraut. Doch in diesem Bild steckt auch noch etwas anderes: Weil die Umstände der Aufdeckung von Schuld vielen rätselhaft und unheimlich geblieben waren, wird das Ergebnis der Nachforschungen nicht dem Erfolg der Justizbehörden zugeschrieben, sondern einer Kraft, die stärker ist als alle bürokratischen Bemühungen. Auch die Macht der Überlebenden alleine reichte nicht aus, der Zufall mußte nachhelfen. Die latente Moral dieses Erzählmotivs gipfelt in der fatalistischen Gewißheit: Es bleibt nichts unentdeckt, auch wenn es noch so tief vergraben ist, jeder Schuldschein kommt ans Tageslicht, jede Schuld wird bloßgelegt. Das war zwar für die Betroffenen unangenehm und bitter, aber zuguterletzt, und das wäre die zuversichtliche

Botschaft, siegt eine ins Metaphysische verlegte Gerechtigkeit über verwerfliches Vorteilsdenken. Vielleicht ist die latente Anerkennung von Schuld nur dann möglich, weil erträglich, wenn sie unterschwellig in solchen «sagenhaften» Geschichten aufgehoben wird.

Ein bezeichnendes, projektives Bild: in der Tiefe der dörflichen Gärten graben die Opfer nach Schuld. Sie werden fündig. Das ist auch eine, vielleicht typisch dörfliche Form des indirekten Eingeständnisses. Wir wechseln den Ort und gehen zum Restitutionsgericht und seinen Aussagen über, indem wir zunächst die Stimme der Kläger, also der Opfer anhören, um dann die Schuldscheine der Beklagten zu suchen. In einem dritten Abschnitt geht es dann um den Geist der Urteile: was will uns das Gericht sagen und was verschweigen.

Zunächst also: Nach was suchen die Opfer in diesen langwierigen, in vielem demütigenden Verfahren? Zunächst wirklich materielle Entschädigung. Den Juden ist, soweit sie überlebt haben, ja wirklich alles genommen worden. Nach Baisingen kamen fünf Habenichtse zurück. Frau Harburger war so arm dran, daß sogar die Ortsgemeinde ein Einsehen hatte, und ihr ein erstes Darlehen von 200 Mk gewährte. Die anderen mußten ihren ehemaligen Besitz mühsam ersetzen, von dem Eigentum war in der Regel kein Nagel an der Wand übrig geblieben, es war durch die Versteigerung und die Verwertungstätigkeit der Finanzbehörden in alle Winde zerstreut.

Harry Kahn, so eine besagter Geschichten, sei von Haus zu Haus gegangen und habe sein elterliches Schlafzimmer zusammengesucht. Dabei ging es ihm eben nicht um irgendein Bett, oder um die Anschaffung eines neuen, es ging um sein Eigentum, um seine Geschichte, um die familiäre Tradition, um die bescheidene Genugtuung, nicht alles verloren zu haben. Denn umgekehrt wie in den Baisingern, für die die Versteigerung der jüdischen Besitztümer das Signal des Nimmerwiedersehens der Juden war, muß in den Juden die Verschleuderung und nicht Wiederbereitstellung der persönlichen Habe ein Gefühl des Nicht-mehr-zurück-Könnens ausgelöst haben. Im eigenen Haus, im eigenen Geschäft, im eigenen Bett hatten sich Fremde breit gemacht, die das nicht als Unrecht ansahen, sondern, die zuerst einmal Beweismaterial haben wollten, daß dies auch wirklich jemand anderem gehört hatte.

Die Finanzverwaltung hatte diese Scheinlegitimierung des Unrechts besorgt und verantwortet. Was den Opfern und ihren Erben wie ein Raub vorkam, schien der anderen Seite ein regulärer Verwaltungsakt, vollzogen von einer deutschen Behörde.

Die Vorstellung eines Raubs, die ja unserem alltäglichen Rechtsempfinden bei der willkürlichen Wegnahme von Hab und Gut entspricht, trennte Kläger, also Opfer, von den Beklagten, den Vertretern des Deutschen Reichs, also den Oberfinanzdirektionen (OFD). Dort sprach man von Einzug, Beschlagnahmung etc., nie von Raub oder Diebstahl. Die jüdischen Kläger kämpften nicht gegen einen Verbrecher, sondern gegen eine Behörde, die nicht einzusehen brauchte, daß das, was – um es in den Worten Filbingers zu sagen – vorher Recht war, jetzt plötzlich insgesamt Unrecht sein sollte.

Die Juden kämpften also nicht nur um Rückerstattung der geraubten Werte, sondern auch um ihr Recht. Das führte zu vielen, vorsichtig gesagt, Mißverständnissen. Zwei unterschiedliche Interpretationssysteme traten gegeneinander an; die Opfer mußten die Beweise erbringen, daß die Forderungen, die sie stellten, rechtens sind. Das beförderte, wiederum vorsichtig gesagt, manche Enttäuschung. Der Emigrant Julius Horkheimer aus Hechingen schrieb an seinen Anwalt am 29. Januar 1960:

«In höfl. Beantwortung Ihres Schreiben vom 7. d. M. muß ich Ihnen nach reiflicher Überlegung leider mitteilen, daß es weder mir noch meiner Gattin möglich ist, die einzelnen Gegenstände, die meinen Eltern, bzw. meinem Onkel geraubt worden sind zu nennen bzw. zu bewerten. Inzwischen sind so viele Jahre vergangen, daß wir uns beim besten Willen nicht mehr erinnern können. Bei meinem Vater handelt es sich ja insbesondere um eine, man kann gut sagen, hochherrschaftlich eingerichtete 5-Zimmerwohnung, von welcher auch nicht mehr ein einziger Nagel vorhanden ist! Dies könnten wir in einer eidesstattlichen Versicherung bekunden...»<sup>3</sup>

Horkheimer will 16 563 DM, geboten werden 4 700 DM, der Vergleich endet bei 7 181 DM. Die Bürokratie verlangt eine genaue Auflistung, die viele aus dem Gedächtnis nicht zu erbringen vermögen. Das Entschädigungsrecht verwandelt sich durch die Nachweispflicht in Forderungen, die leicht als Anspruchsdenken diskreditiert werden. Wie die Opfer das sahen, faßt Herbert Harburger aus Baisingen in einem Brief an das Fürsorgeamt Horb vom 20. Juni 1947 so zusammen: «Wir wollen keine Almosen, wir wollen unser Recht!»<sup>4</sup>

Dinge, die man hatte und die einem geraubt wurden, zurück zu bekommen, das ist die legitime Forderung der Klägerseite. Aber was für Dinge sind es? Auch da bestehen zwei differente Interpretationsrahmen. In den Augen der Justiz vielfach gebrauchtes, abgenütztes Mobiliar, besserer Sperrmüll, in den Augen der Rückkehrer etwas völlig anderes. Es sind ja die Dinge, die einem am nächsten waren, Bett, Stühle, der Tisch, um den die Familie saß, das Nähkästchen, das die

Mutter benützte, die Briefmarkensammlung, die der Großvater liebevoll ordnete, der Teppich, auf dem man als Kind balgte; auch ohne soziale Phantasie, es handelte sich dabei um Erinnerungsstücke aus dem Kernholz der Familiengeschichte, um Dinge, an die man durch das Verfahren erinnert wurde, die aber plötzlich ihre Aura abgesprochen bekamen und aus einem wertvollen, die Katastrophe überdauernden Symbol zu einem x-beliebigen Gebrauchswert entzaubert wurden.

Die gleichen Dinge haben in verschiedenen Augen und in einem unterschiedlichen historischen Zusammenhang einen höchst unterschiedlichen Wert, das zeigt die Aussage der Hausangestellten der Familie Adler aus Buttenhausen: «Mir ist niemals gesagt worden, daß das Wohnzimmer Altertums wert habe. Ich schaute es immer als ein älteres Zimmer an, wie ein solches nach 30–40jährigem Gebrauch aussieht.»<sup>5</sup>

Die liebevolle Rekonstruktion einer Briefmarkensammlung, die Behauptung, der Vater, immerhin der Schullehrer von Baisingen, habe eine echte Guarneri-Geige gehabt, sind also nicht Versuche, schnelles Geld zu machen, wie es die OFD und in ihrem Gefolge auch oft die Restitutionskammer unterstellen, sondern bedeuten die Bemühungen, jene Zeiten heraufzubeschwören, in denen die Dinge nicht abgenützt, sondern von der Familie belebt worden sind. So suchen die Opfer nicht nur ihre materielle Entschädigung, ihr Recht und ihre Erinnerungen, sie suchen darüber hinaus Verständnis dafür, was ihnen genommen, geraubt und zerstört wurde. In den Dingen spiegelt sich Erfahrungsgeschichte, im Verlust der Dinge die tödliche Dimension der Verfolgung. Das Anzweifeln des früheren Besitzes und seines Werts hieß auch, an diesen Erfahrungen und ihrer Wahrheit zu zweifeln.

Wir wechseln die Seite und fragen, wie agierten und argumentierten die Vertreter der beklagten Seite. Zunächst fallen Kontinuitäten auf, alte Bekannte haben nur scheinbar die Seite gewechselt. Das gleiche bürokratische Amt, das zuvor die «Verwertung des Besitzes» betrieb, ist nun mit dessen Restitution beauftragt. Was ein Fall von konkreter Aufarbeitung der Vergangenheit sein könnte, von tätiger Reue, zeigt sich schnell in der Praxis der Behörde als Versuch, die Kontinuität ganz im Filbinger'schen Sinn zu bewahren. Trotz der Möglichkeit eines Neuanfangs sieht man sich in mehrfacher Beziehung als Träger einer Tradition. Vielfach werden mit den gleichen Methoden, zum Teil von den gleichen Beamten, die Ansprüche der Kläger, also der NS-Opfer, klein gemacht, die materielle Seite der Anträge entwertet, die emotio-

nale nicht zur Kenntnis, zumindest nicht ernst genommen. Die Kontinuitäten, die sich ergaben, scheinen nicht nur einem paranoiden Auge verdächtig. Wir wollen ein paar Dinge aufzählen:

Zunächst äußerliche Kontinuitäten in den Personen. Ein Finanzbeamter des Finanzamtes Horb, ein Herr Gerber, wird nicht müde zu versichern, daß die Akten verloren gegangen seien: «Es ist zu vermuten, daß dieselben kurz vor Kriegsende der Vernichtung anheimgefallen sind.»<sup>6</sup> Diese Formel wird immer wiederholt, zu Unrecht, denn es ist gelungen, diese Akten in den abgegebenen Akten des Finanzamtes Horb im Staatsarchiv Sigmaringen ausfindig zu machen.<sup>7</sup> Der gleiche Beamte war 1941/42 mit der Organisation der Versteigerungen in den Orten der Horber Gegend, in denen noch Juden lebten, betraut. Bezeichnend ist auch, wie der Leiter des Finanzamtes Horb diese Kontinuität zeichnet. In einer Stellungnahme schreibt er 1958:

«Aus den Gemeinden Baisingen, Haigerloch, Mühlingen und Rexingen wurden zahlreiche jüdische Familien deportiert, deren Hausrat dem Finanzamt Horb zur Verwertung überlassen wurde. Der Umfang dieses Auftrags war für mein kleines Amt enorm. Die Versteigerungen wurden anfangs in der Presse bekannt gegeben. Später erfolgte nur noch Ausschellen im Ort. Es handelte sich überwiegend um älteren, stark gebrauchten Hausrat, der nicht so begehrt war. Nach Aussagen meiner Beamten hatten sie das Prinzip, zuerst den kleineren beehrteren Hausrat wie Kleider, Wäsche, Betten, Küchengeräte abzusetzen, damit die Bestände übersichtlicher wurden. Die Beamten waren angehalten, mit den abgeschlossenen Listen die Erlöse täglich mit der Finanzkasse abzurechnen. Ich selbst konnte mich bei den Versteigerungen und Aussonderungen nicht betätigen. Die Führung meines Amtes war damals durch den Personalmangel sehr erschwert. Ich bin aber ab und zu in die Gemeinden gereist, um mir von der Durchführung der Versteigerungen ein Bild zu machen.»<sup>8</sup>

Diese äußere Kontinuität liegt jedoch nicht nur in einzelnen Personen, sie ist auch in den Sachen repräsentiert, fast symbolisch, aber zugleich sehr real, so ein Aktenordner im Finanzamt Horb, der die Versteigerung und ihre Erlöse aus dem Jahr 1942 nur durch ein dazwischen geheftetes Stück eines Aktendeckels von der Entschädigung 10 Jahre später trennt. Auch für Volkskundler, die es gewohnt sind, in Dingen Kontinuitäten zu sehen, sind die engen Traditionslinien gelegentlich bizarr. So wird Harry Kahn aufgefordert, die Teppiche aus seinem Familienbesitz im Finanzamt Horb abzuholen, das Finanzamt Biberach ziert eine Standuhr, das Finanzamt Laupheim eine Wanduhr aus dem Besitz der Familie Friedland, Verwandte des Hollywood-Produzenten Laemmle, dem man gleichwohl seine Ansprüche heftig bestreitet; man findet einen Makler, der die geforderten 50000 DM auf ein Zehntel zusammenstreicht.



Es gibt noch eine andere Kontinuität der Form; die Juden müssen Listen über ihren früheren Besitz anfertigen, genau die gleichen wie 1941 und 1942, ja in einzelnen Fällen sind diese Listen zu Deportationszwecken noch vorhanden und können zur Grundlage der Entschädigung gemacht werden. Listen reduzieren Ansprüche auf Objekte, sie verneinen aber jede symbolische Bedeutung eines Objekts. Das Gefühl, daß die Dinge mehr bedeuten haben und in der Erinnerung mehr bedeuten, als einen bloßen Gebrauchswert, lassen die Beklagten und ihr Vorgehen vermissen. Es geht ihnen um eine möglichst kostengünstige Regelung der Ansprüche.

Das gehört zur inneren Logik eines Amtes, zum Auftrag eines Finanzbeamten, wenn nicht diese fatale Kontinuität wäre, die nicht nur in den Dingen, sondern auch in den Sprech- und Denkweisen steckt, die sich im Verfahren äußern:

Wie wird beispielsweise über die Deportation und Ermordung gesprochen? «In den Osten gekommen», «im Jahre 1942 evakuiert», «in den Osten deportiert und dortselbst verstorben», «die Wwe Elsa Preßburger wurde im November 1941 von Rexingen nach dem Osten deportiert, wo sie den Tod fand». <sup>9</sup> Fehlleistungen sind Wegweiser: «Karl Levy wurde auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung als Jude am 19. 8. 1942 aus dem Osten deportiert und ist seitdem verschollen.» <sup>10</sup> Einmal heißt es sogar – beim Finanzbeamten Gerber – «abgeschoben» worden.

Die sprachliche Figur verrät oft mehr als der Inhalt, wie die Aussage des Steueramtmanns Wüst zeigt, der bei der OFD Vermögensverwaltung tätig war: «Mein Sachgebiet umfaßte die Verwertung der beweglichen Gegenstände eingezogener Werte.» <sup>11</sup> Das Wörterbuch des Unmenschen ist zur Genüge bekannt, aber daß es noch in den 50er Jahren sprachregelnd wirkt und dadurch eine neue Interpretation der «Verwertung der beweglichen Gegenstände» verhindert, ist beklemmend. So ist es auch möglich, daß ein Gestapo-Beamter, ein Herr Amthor aus Stuttgart, völlig versachlicht über seinen «Auftrag» bei seiner «Dienststelle», dem «Judenreferat in Stuttgart» reden kann. <sup>12</sup> Die Institution erscheint in diesem Reden wie ein Gehäuse, das absoluten Rechtsschutz vor persönlicher Verantwortung bietet. Deshalb gibt es im Verfahren auch keine Täter.

Auch das gehört zur Logik eines Restitutionsverfahrens, und es mag richterlicher Weisheit ja auch wohl anstehen, fern von Rachegelüsten zu operieren; aber den Kulturwissenschaftler interessieren weniger die Rechtsverhältnisse als vielmehr die Verweisungszusammenhänge, in

denen sie stehen und die sie repräsentieren. Von da aus gesehen ist es schon auffällig, wie mit den früheren Dienststellen kooperiert wird. Täteraussagen werden dankbar aufgenommen, wenn sie die jüdischen Ansprüche minimieren helfen. So wird ein Vorfall aus Horb, wir würden ihn Raubüberfall in Parteiuniform nennen, Anlaß zur Selbstdarstellung eines alten Kämpfers, legitimiert durch den Hintergedanken der Behörde, daß dieser Beutezug auf Veranlassung einer Wirtschaftsbehörde geschehen und dadurch nicht restitutionspflichtig sei. Der Täter Ruhland sagt an Eides statt aus:

«Der Unterzeichnete Hans Ruhland aus Horb erklärt unter Vorbehalt seines Erinnerungsvermögens nach ca. 25 Jahren und eines inzwischen erlittenen schweren Autounfalls (Schädelbasis-Fraktur) folgendes an Eidesstatt: Es ist richtig, dass Familie Landauer in Horb a. N. ein kleines Lebensmittelgeschäft hatten und infolge des Hitlerregimes abgegeben haben, bzw. mußten...»

Kein Wort von seiner Rolle. Als er vor Gericht als Zeuge geladen wird, läßt er den Termin zunächst platzen und bittet dann telefonisch: «aber um pünktlichen Aufruf, da ich möglichst 11. 31 nach Tübingen zu einer Bestrahlung fahren sollte.» <sup>13</sup>

Die historische Rekonstruktion ist in dem Verfahren Sache des Klägers; er muß seinen Anspruch nachweisen. Ihm fällt die Erinnerungsarbeit zu. Das Amt darf vergessen. Das geht so weit, daß das Finanzamt Horb nicht nur die NS-Akten, die angeblich gegen Kriegsende verloren gegangen sind, nicht finden darf, sondern sich auch herausredet, daß die Akten, die aus dem Jahr 1951 stammen, nicht auffindbar sein sollen: «... Sie sind vermutlich anläßlich des zweimaligen Umzugs des betreffenden Sachgebiets verloren gegangen, bzw. mit anderen auszuscheidenden Akten irrtümlich vernichtet worden.» <sup>14</sup> Die Behörde braucht kein Gedächtnis zu haben, vermutlich würde ihr Selbstverständnis dadurch gestört, und ihre Kontinuität könne problematisiert werden.

Es ist Aufgabe der Kläger, wie in jedem x-beliebigen Schadenersatzungsprozeß, die Ansprüche nachzuweisen. Ungewöhnlich ist es allerdings, daß eine Behörde beklagt wird, die einerseits geraubt haben soll, zum anderen in moralischer Neutralität auftritt und als Behörde die Ansprüche der Kläger bezweifelt. Zumal sie beim Entwerten der Argumente der Gegenseite den Scharfsinn entwickelt, der ihr ansonsten abgeht. Wie gesagt, es gehört zur Logik des juristischen Handelns, daß man sein Interesse vertritt, aber wie man dies tut, das gehört wieder zur inneren Logik, die wir in diesen Verfahren sehen.

Durch das Verfahren wird nicht nur dem Kläger die Beweislast zu-

gemutet, sondern er wird dadurch auch in den Verdacht der Vorteilnahme gerückt. Da zumindest die Stuttgarter Restitutionskammer möglichst mit einem gütlichen Vergleich die Verfahren zu Ende brachte, führte das dazu, daß die OFD prinzipiell versuchte, die Ansprüche der Kläger als übertrieben zu disqualifizieren. So tat sie ihrem behördlichen Auftrag doppelt Genüge, zum einen reduzierte sie die Ansprüche, zum anderen die eigene Schuld, indem sie den anderen ins Zwielficht des Forderns und Übertreibens rückte. Gegen die Ansprüche des Filmkaufmanns Friedland wurde ein Gutachten angefertigt, das nur ein Zehntel des geforderten Betrags akzeptierte, oder die väterliche Briefmarkensammlung, die der nach Israel entkommene Simon Fritz Haas 1959 aus der Erinnerung zu rekonstruieren versuchte und die er auf knapp 15 000 Schweizer Franken schätzte, wurde von einem Briefmarkenspezialisten aus Stuttgart auf einen Wiederbeschaffungswert von 3 000 DM heruntergeschätzt.

Von diesem Übertreibungsverdacht war es nicht weit zur Lügenunterstellung. Als der Anwalt einer Klägerin auf die Umstände der Versteigerung und ihren Zwangscharakter hinwies, um glaubwürdig zu machen, daß der persönliche Besitz weit unter Wert verscherbelt worden sei, konterte die OFD kühl: «Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Gegenstände vor der Versteigerung von zwei verschiedenen Schätzern geschätzt worden sind und der Zuschlag erteilt wurde, wenn die abgegebenen Gebote den Schätzwert erreichten. Das Finanzamt hatte kein Interesse, die zu Gunsten des Reichs eingezogenen Werte zu verschleudern.»<sup>15</sup> Äußerlich und innerlich ist man nicht mit den Opfern, sondern mit der Kontinuität der eigenen Behörde identifiziert.

Der Kläger, nicht die beklagte Behörde, steht im Verdacht des falschen Zeugnisses. Von dieser systematisch, wenn auch nicht immer bewußt eingesetzten Verdächtigung ist es nicht weit zum alten Klischee vom betrügerischen Juden. Dies bezeugt eine Geschichte aus Baisingen: Der Sohn des letzten Lehrers gab an, sein Vater hätte eine echte Guarneri-Geige gehabt. Eine solche Behauptung war natürlich der OFD ein Dorn im schäbigen Auge. Sie suchte und fand Zeugen, die das Gegenteil behaupteten. Ein Arzt aus Eutingen, Doktor Woerrle, der sich seiner guten Bekanntschaft zu der Familie Straßburger rühmte, beschrieb seine Begegnung mit der Guarneri so, es hing da eine

«völlig wertlose Dreiviertelsgeige und (ich, also der Doktor) sagte in völlig frozelnder Art [...] «wie schade, daß Moritz kein Adolf Busch werden kann, wo schon die Stradivari da hängt». Unter herzlichem Gelächter verließ ich das Haus, in dem ich noch hunderte Mal bei Straßburgers aus und einging. Trotz des besten

allgemeinen Menschenbildes der Familie Straßburger geht mir bei der Wiedergutmachungsforderung einer echten Guarneri die Zornesröte ins Gesicht, ob so vieler jüdischer Verlogenheit und Geldgier. Das sieht dem einstigen Moritzle gleich, der fast nur von Kleinbetrug und Ladentisch-Rauberei lebte, berufslos blieb und trotzdem er Lehrersohn war in keinerlei Ansehen stand. Ich schwöre jeden Eid, daß in der Familie Straßburger keine echte Stradivarius-Geige noch eine echte Guarneri-Geige vorhanden war.»<sup>16</sup>

Es geht nicht so sehr um die Guarneri, sondern um die Wut, die die jüdische Art auslöst; ein ähnlich heftiges Gefühl zugunsten eines Klägers wird nie geäußert. Die OFD als zuständige Behörde nützt die Schatten der Vergangenheit für ihre Sparsamkeitsideologie. Das machte eine innere Restitution, die mehr bedeutet als den Willen, (möglichst wenig) Geld zu bezahlen, sicherlich unmöglich. Die Geschichte einer Behörde, der Finanzverwaltung, erweist sich als symptomatisch für den Umgang mit den Überlebenden des Holocaust in den 50er und 60er Jahren. Man behandelt die geschichtliche Verantwortung wie eine unangenehme und von Fremden auferlegte Last. Man hat den Eindruck, es geht nicht darum, Unrecht zu erkennen und zu lindern, sondern darum, die eigene Schuld erträglich zu gestalten. Indem man das Unrecht minimalisiert, verkleinert und normalisiert man auch die eigene Verantwortung.

Die Rolle der Richter: Im Gegensatz zur OFD und den Beklagten versuchten die Rückerstattungsrichter in minutiöser Ermittlungsarbeit Fakten über Enteignung und Verfolgung zusammenzutragen: Polizeiposten in den Dörfern wurden beauftragt, Zeugen über ehemalige Wohnverhältnisse zu befragen; jüdische Nachfahren wurden dringend angehalten, Briefe der Eltern oder alte Rechnungen über Mobilien zusammenzutragen, alles könne wichtig sein. Doch die penibel angelegten Rekonstruktionsversuche stehen dann in krassem Widerspruch zu den kleinlich verfaßten Urteilen, in denen sophistische Juristenrhetorik berechtigt vorgetragene Ansprüche zerredete.

Trotz aufwendiger Beweisaufnahme war bei den amtlichen Ermittlungen meist nicht viel herausgekommen: Bürgermeister konnten sich an Enteignungen nicht mehr erinnern; Frauen, die jahrelang in jüdischen Haushalten ausgeholfen hatten, wollten im Nachhinein beim Putzen immer nur auf den Fußboden, nie aber auf Möbel und in Schränke gesehen haben. Die Beweisnot blieb an den jüdischen Klägern hängen und wurde von den Richtern zwar grundsätzlich konstatiert, aber in durchschnittlich acht von zehn Fällen nicht zugunsten der Kläger berücksichtigt. Die richterlichen Urteile stimmten ein in allgemeine

Entwertungsstrategien. So in dem Bescheid gegen Siegbert Lemberger. Er hatte glaubwürdig vorgetragen, sein umgekommener Vater Simon Lemberger aus Rexingen habe als tiefgläubiger Jude genau 26 religiöse Bücher in Leinen gebunden, mit Goldschnitt verziert und mit deutscher Übersetzung versehen, im Wert von 350 DM besessen. Kindheitserinnerungen waren für den Sohn daran geknüpft, der Vater hatte an Feiertagen daraus vorgelesen. Das Gericht wollte solcher Versicherung nicht folgen und erkannte lediglich 50 DM an mit der Begründung:

«Wenn auch der Besitz von Gebetbüchern und der Hl. Schrift bei einem gläubigen Juden keiner Erörterung bedarf, so war doch zu prüfen, ob die behauptete Zahl und Ausstattung das übliche Maß nicht überschreitet. Der Kläger, von dem die Angaben stammen, ist früh gealtert und leidet an schwerer Arteriosklerose. Seinen Angaben über Zahl und Beschaffenheit der Gebetbücher seines Vaters kann daher nicht viel Gewicht beigemessen werden. Glaubhaft ist nur, daß der Erblasser die üblichen Gebetbücher für die beiden Hauptfeiertage besaß. Und diese Bücher waren bei ständigem Gebrauch abgenutzt.»

Selbst der Neuwert wurde nur mit 100 DM taxiert. Und die ablehnende Begründung endet mit folgender Einschätzung: «Daß der Erblasser wertvolle Judaica besaß, wie etwa den Talmud, ist in Anbetracht der Lebensgewohnheiten westdeutscher ländlicher Juden unwahrscheinlich.»<sup>17</sup>

Wie mußte einem Überlebenden zumute sein, wenn seine Aussage, vor allem aber seine Erinnerungsfähigkeit so elementar in Zweifel gezogen wurde. Die Richter versuchten zwar, zu rekonstruieren, aber sie verloren sich in Wahrscheinlichkeitsrechnungen, deren Bilanz stets zum Nachteil der jüdischen Seite ausfiel. Grundlage ihrer Entscheidungen war letztlich allein ihr Vorstellungsvermögen oder -unvermögen. In den juristisch denkenden Köpfen wurde nicht nur entschieden, was einer besessen und eingebüßt hatte, da wurde auch zurechtgezimmert, wie sich ein Verfolgter in akuter Notlage idealtypisch habe verhalten müssen: So etwa im Urteil um ein Perlencollier, das die Mutter, Selma Schäfer aus Haigerloch, als Erbstück und Andenken der Tochter in Briefen versprochen hatte, als beide vor der Deportation an verschiedene Orte zwangsumgesiedelt worden waren. Die Tochter, die überlebte, mußte 1958 vor Gericht den Zwang der Wegnahme des Schmuckstückes beweisen, was ihr mangels Unterlagen aber nicht gelang. Die Richter nun setzten der hohen Wahrscheinlichkeit eine andere, nämlich wiederum ihre Logik entgegen. Sie berücksichtigten zwar, daß Nichtablieferung von Wertgegenständen damals unter strengster Strafe gestellt war, gingen in ihrem Urteil

aber davon aus, daß die Mutter der Anordnung zuwiderhandelte, den Schmuck also behielt und später heimlich – trotz Ausgangssperre – verkaufte, über den Erlös also noch frei verfügen konnte. Die gegenteiligen Beteuerungen der Tochter, die Mutter hätte das Schmuckstück niemals weggegeben, sondern sehr daran gehangen, nützten nichts. Die Klage wurde abgewiesen.<sup>18</sup> Das Urteil spielte gleich dreierlei herunter: Die große Angst der Mutter, wenn unterstellt wird, sie habe sich der Anordnung der NS-Behörden widersetzt, der sentimentale Bezug zu einem persönlichen Gegenstand, der ja vererbt und nicht verschleudert werden sollte, aber auch den tatsächlichen Wert des Schmuckes für die Tochter. So war das Feilschen um Dinge Symptom einer tieferliegenden Denkhaltung. Den richterlichen Spruch formulierte ein grundsätzliches Mißtrauen, den jüdischen Antragstellern nicht zu glauben. Und das bedeutete im Endeffekt viel mehr als finanzielle Einbuße. Das Nicht-wahrhaben-Wollen von Gefühlen wie Angst und das Nicht-zur-Kennntnis-Nehmen von Werten – objektiven wie persönlichen – vernichtete auf diese Weise eben auch die Erinnerungen der jüdischen Seite.

Der Zynismus der Ignoranz wird besonders deutlich in einem späteren «Entschädigungsfall». Der zweite Bereich des Wiedergutmachungsprogramms umfaßte dann, nach dem Bundesentschädigungsgesetz geregelt, die Fälle, in denen es um KZ-Inhaftierung, Freiheitsentzug, Körperverletzung, Rentenansprüche für Verfolgte und Hinterbliebene, Schaden im beruflichen Fortkommen etc., also die immaterielle Seite der Verfolgung ging. So im Fall des Victor Gideon aus Baisingen. Er hatte sich im November 1936, nachdem er in der nahegelegenen Kleinstadt Horb von Gestapoleuten schwer mißhandelt worden war, auf dem Nachhauseweg das Leben genommen. Zwei Jahre lang, von 1958 bis 1960 versuchte die Familie, ihr Recht auf Entschädigung für den Tod Victors geltend zu machen. Ein Jurist im Landesamt für die Wiedergutmachung in Tübingen formulierte 1958 folgenden Ablehnungsbescheid:

«Unverständliche und abnorme Reaktionen auf eine Verfolgungsmaßnahme ohne lebensbedrohlichen Akzent, deren Erduldung auch einem lebensschwachen Menschen zugemutet werden kann, fallen nicht unter das Tatbestandsmerkmal in den Tod getrieben» des § 15 BEG [...]. Der Verstorbene war unstrittig Jude, diese Tatsache allein rechtfertigt in dem hier interessierenden Zusammenhang jedoch noch nicht den Schluß, daß er auch verfolgter Jude war. Das muß die Klägerin vielmehr beweisen [...]. Es ist durchaus möglich, daß ein Unglücksfall vorgelegen hat. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Art und Gegenstand der polizeilichen Vernehmung keine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme gewesen ist. In jener Zeit sind von Boykottmaßnahmen abgesehen noch

keine Übergriffe gegen einzelne Juden vorgenommen worden. Aber auch wenn Viktor Selbstmord begangen haben sollte, ist nicht erwiesen, daß er vorsätzlich oder leichtfertig in den Tod getrieben worden ist.»<sup>19</sup>

Ein Jurist konstruiert Geschichte und destruiert Geschichtserfahrung. Das blieb kein Einzelfall. In der bundesdeutschen Wiedergutmachungspraxis wurde bis in die 70er Jahre hinein mit Leiderfahrung so oder ähnlich umgegangen, was in den überwiegenden Fällen bei den Opfern, die überlebt hatten, zu einer Retraumatisierung führte, wenn ihnen unterstellt wurde, daß sie physische und psychische Symptome simulierten.

So lief die juristische Prozedur, die eigentlich dazu da war, die Affären der Vergangenheit aufzudecken und den Umgang mit Schuld in einem den jüdischen Opfern angemessenen Verfahren zu bewältigen, auf das Gegenteil hinaus, auch ohne daß daran immer-noch-braune Gesinnung mitgewirkt hat. Es wurde nicht nur um Dinge gefeilscht, sondern auch um die Frage, ob einer Jude oder verfolgter Jude war. Das letzte Beispiel zeigt in besonders gravierender Weise die erschreckend unausgebildete Einfühlung in Todesängste und die Tendenz, Vorfälle aus dem Zusammenhang der Verfolgung herauszulösen, um sie dann der Labilität einzelner zuzuschreiben.

Dieses Versagen richterlicher Beurteilung und Entscheidung lag sicher nicht nur in der Abwehrhaltung einzelner begründet. Daß die Entschädigung zu einer Form der Entsorgung von Schuld wurde, lag auch an der Art des ausgearbeiteten Wiedergutmachungsrechts. Weil es so etwas zuvor nie gab und die Rechtssprechung nicht gerüstet war, hielt man sich an vorgegebene Muster der Schadensersatzregulierung – und verfehlte damit die tödliche Dimension. Das zeigt sich in der Tendenz, lediglich Schaden zu ermitteln und ihn dann noch möglichst zu minimalisieren und sich um das, was eine/r oder eine Gruppe gelitten oder im weitesten Sinne eingebüßt hat, nicht weiter zu kümmern, sondern verfügbare Mittel zu vergeben – nicht aus Gründen, sondern zu Zwecken. Diese Denkform in Schadensarten findet sich in letzter Konsequenz da wieder, wo die gewaltsame Tötung, also Mord, «Schaden an Leben» genannt wurde.

Spätestens hier werden die grundsätzlichen Unterschiede in den Verdrängungsstrategien unserer beiden Untersuchungsfelder deutlich: Steckte in dem Baisinger Bild von dem aus der Tiefe gegrabenen Schuldschein zumindest das metaphorische Eingeständnis eigener Verantwortung und Schuld, so suggerierte die Bürokratie, daß diese Schuld berechenbar und vor allem aufrechenbar sei. Mitgefühl, Ein-

fühlung, haben sicher in einer funktionstüchtigen Behörde wenig Platz. Aber durch die Verfahren wird der Öffentlichkeit exemplarisch vorgeführt, daß Raub und Mord Schadensfälle sind, die ohne große persönliche Aufregung, ohne Täter, aber auch ohne Anerkennung der Leiden der Opfer regulierbar seien. Solche Urteile behandeln mehr als einzelne Fälle; sie sind Indikator von gesellschaftlichem Mangel an Problembewußtsein und zugleich Multiplikator für die gesellschaftliche Unlust und Unfähigkeit, sich in die jüdischen Leiderfahrungen einzufühlen.

Auch die Baisinger haben ihre Schwierigkeiten, aber sie tun sich eben auch schwer, weil es so schwer ist. Sie bekämpfen ihre Gefühle, aber die Anstrengung, mit der sie sich beispielsweise der Restaurierung der ehemaligen Synagoge widersetzen, ist ein Symptom, daß Gefühle da sind, die in das dörfliche Gedächtnis integrierbar sein könnten.

Diese Symptome zu entschlüsseln, erfordert ungewohnte Lesetechniken, und die Rückübersetzung für die Bevölkerung bedarf praktischer Arbeit, deren wissenschaftlicher Charakter von mancher und manchem hier so sehr bezweifelt werden könnte, daß wir an dieser Stelle besser abbrechen...

## ANMERKUNGEN

\* Der Text entspricht im wesentlichen einem Vortrag, der beim Symposium zum Thema «Jüdische Kultur in Deutschland», das vom 30. 10.–2. 11. 1991 an der Universität Bremen stattfand, gehalten wurde.

1 Vgl. dazu ausführlich Franziska Becker, Lokales Gedächtnis und Schuld. Erinnerungen an eine jüdische Gemeinde, Druckfassung Göttingen 1993.

2 Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 1966, S. 48.

3 Landgericht Stuttgart, OR 153/5.

Für die liebenswürdige Unterstützung bei den Recherchen danken wir den beiden Vorsitzenden Richtern am Landgericht Stuttgart, Herrn Münzel und Herrn Mahler.

4 Landesamt Stuttgart für die Wiedergutmachung Baden-Württemberg, ET 2369.

5 Landgericht Stuttgart, OR 246/59.

6 Landgericht Stuttgart, OR 188/58, 18. 6. 1959; vgl. auch: Landesamt Stuttgart für die Wiedergutmachung BaWü, ET 7574.

7 Staatsarchiv Sigmaringen, Bestand Finanzamt Horb.

8 StA Sigmaringen, Wü 126/7 Acc. 28/1977, Nr. 31.

9 Landgericht Stuttgart, OR 166/58.

10 Ebd., OR 156/58.

11 Ebd., OR 159/58.

12 Ebd.

13 Landgericht Stuttgart, OR 187/58, 20. 6. 1965.

14 Landgericht Stuttgart, OR 185/58. Die Behauptung, daß Akten aus der NS-Zeit verschwunden oder vernichtet worden seien, taucht auch in den Unterlagen des Landesamtes für die Wiedergutmachung BaWü stereotyp immer wieder auf; vgl. ET 2518, 2519.

15 Landgericht Stuttgart, OR 249/59, 3. 10. 1959.

16 Ebd., OR 421.

17 Landgericht Stuttgart, OR 503, 3. 7. 1964.

18 Ebd., OR 10/58, Urteil vom 22. 6. 1959.

19 Landesamt Stuttgart für die Wiedergutmachung BaWü, ET 7394.